Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3308

Sachgebiet 30

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
— Drucksachen 8/2024, 8/3305 —

Bericht des Abgeordneten Westphal

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. eine Änderung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor. Danach soll mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nur betraut werden können, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.

Ferner enthält der Gesetzentwurf Vorschriften zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes, weil besonders schwierige Geschäftsvorfälle, die bisher von der Zuständigkeit her dem Urkundsbeamten vorbehalten waren, nunmehr dem Rechtspfleger zugewiesen werden. Das Gesetz soll am 1. Januar 1981 in Kraft treten.

Der Bundeshaushalt wird nicht belastet werden. Dagegen führt der Gesetzentwurf bei den Länderhaushalten, die für die Ausbildung der Beamten des mittleren Justizdienstes zuständig sind, zu unterschiedlichen Mehrkosten. In den Ländern Berlin, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein muß die Dauer des Vorbereitungsdienstes angehoben werden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden auf jährlich insgesamt etwa 1 300 000 DM geschätzt.

Durch die Verlängerung des Fachlehrgangs entstehen den Ländern mit Ausnahme von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Mehrkosten in Höhe von 340 000 DM je Jahr. Zu bemerken ist aber, daß einige Länder die Dauer des Vorbereitungsdienstes ohnehin im Laufe der Jahre verlängert und vereinheitlicht hätten und dadurch die Kosten, die dieses Gesetz verursacht, sich insoweit verringern.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuß vorgeschlagenen Beschlußempfehlung zu diesem Gesetzentwurf.

Bonn, den 17. Oktober 1979

Der Haushaltsausschuß

Dr. Bußmann	**Westphal**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51